Gesetz- und Verordnungsblatt

Berlin

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

62. Jahrgang Nr. 15 Berlin, den 29. April 2006 A 3227 A

Inhalt

19. 4. 2006	**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin** 792-2; 2011-1; 791-4	342
19. 4. 2006	**Siebentes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes** 2001-1	345
19. 4. 2006	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes** 2011-1	345
19. 4. 2006	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes** 2162-2	346
19. 4. 2006	**Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes** 6110-4	347
28. 2. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-4 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Waidmannslust	348
14. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-25 in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, und Lichtenberg	349
22. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-17 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick	350
28. 3. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-11 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	351
31. 3. 2006	Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Berlin an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter FG-ZuwVOehRiFG) 300-3-3	352
4. 4. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-65 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	353
11. 4. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-33 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	354
11. 4. 2006	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-394 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken	355
10. 4. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005 . . . . . 820-2-a	356
12. 4. 2006	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Staatsvertrages über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds vom 5. April 1995 224-6	356

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt für Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Zweites Gesetz

zur Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin

Vom 19. April 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesjagdgesetzes Berlin

Das Landesjagdgesetz Berlin vom 3. Mai 1995 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2003 (GVBl. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Gesetzeszweck

II. Abschnitt Jagdbezirke

§ 2 Feststellung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 des Bundesjagdgesetzes)

§ 3 aufgehoben

§ 4 Entschädigung bei Angliederung von Flächen

§ 5 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd (zu § 6 des Bundesjagdgesetzes)

§ 6 Jagdausübungsberechtigter

§ 7 Eigenjagdbezirke (zu § 7 des Bundesjagdgesetzes)

§ 8 Landesjagdbezirke

§ 9 Gemeinschaftliche Jagdbezirke (zu § 8 des Bundesjagdgesetzes)

§ 10 Jagdgenossenschaft (zu § 9 des Bundesjagdgesetzes)

§ 11 Jagdnutzung (zu § 10 des Bundesjagdgesetzes)

§ 12 aufgehoben

III. Abschnitt Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13 Verpachtung (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

§ 14 Mehrzahl von Jagdpächtern (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

§ 15 Tod des Jagdpächters (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

§ 16 Jagderlaubnis (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

§ 17 Eintragung der Fläche in den Jagdschein (zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)

§ 18 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen (zu § 11 des Bundesjagdgesetzes)

IV. Abschnitt Jagdausübung

§ 19 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein (zu § 15 des Bundesjagdgesetzes)

§ 20 Jagdhaftpflichtversicherung (zu § 17 des Bundesjagdgesetzes)

§ 21 Förderung des Jagdwesens

§ 22 Sachliche Verbote (zu § 19 des Bundesjagdgesetzes)

§ 23 Örtliche Beschränkungen (zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)

§ 24 Regelung der Bejagung (zu § 21 des Bundesjagdgesetzes)

§ 25 aufgehoben

§ 26 Jagd- und Schonzeiten (zu §§ 2 und 22 des Bundesjagdgesetzes)

§ 27 Wegerecht, Jägernotweg

§ 28 Nachsuchen und Wildfolge (zu § 22a des Bundesjagdgesetzes)

§ 29 Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken

§ 30 Einsatz von Jagdhunden

V. Abschnitt Jagdschutz

§ 31 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)

§ 32 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 des Bundesjagdgesetzes)

§ 33 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten (zu § 23 des Bundesjagdgesetzes)

§ 34 Natürliche Äsung; artgerechte Fütterung des Wildes (zu § 28 des Bundesjagdgesetzes)

VI. Abschnitt Wild- und Jagdschaden

§ 35 Verhinderung von Wildschäden auf eingezäunten Waldflächen (zu § 26 des Bundesjagdgesetzes)

§ 36 aufgehoben

§ 37 Erstattungsausschluss

§ 38 Wildschaden in Forstkulturen (zu § 32 des Bundesjagdgesetzes)

§ 39 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden (zu § 34 des Bundesjagdgesetzes)

§ 40 aufgehoben

§ 41 aufgehoben

§ 42 aufgehoben

§ 43 aufgehoben

§ 44 aufgehoben

§ 45 aufgehoben

§ 46 aufgehoben

VII. Abschnitt Wildhandel

§ 47 Überwachung des Wildhandels (zu § 36 des Bundesjagdgesetzes)

VIII. Abschnitt Zuständige Behörden, Jagdbeirat, Wildwacht

§ 48 Zuständige Behörden

§ 49 Jagdbeirat (zu § 37 des Bundesjagdgesetzes)

§ 49a Wildwacht

IX. Abschnitt Bußgeldbestimmungen

§ 50 Ordnungswidrigkeiten (zu § 42 des Bundesjagdgesetzes)

§ 51 Einziehung von Gegenständen und Entziehung des Jagdscheines (zu §§ 40, 41 und 42 des Bundesjagdgesetzes)

§ 52 Sachliche Zuständigkeit (zu § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

X. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 53 Inkrafttreten“.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort „waldgerechte“ durch das Wort „biotopgerechte“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „und Hegegemeinschaften“ gestrichen.
4. Die Zwischenüberschrift vor § 2 wird gestrichen.

5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Feststellung und Gestaltung der Jagdbezirke
(zu § 5 des Bundesjagdgesetzes)

(1) Bestand, Umfang und Grenzen von Jagdbezirken stellt die Jagdbehörde fest. Vor der Feststellung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Eine Abrundung von Jagdbezirken im Sinne des § 5 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes wird auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft oder eines beteiligten Inhabers eines Eigenjagdbezirkes oder von Amts wegen durch die Jagdbehörde vorgenommen. Grundflächen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Jagdbezirk bilden, sind angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. In laufende Pachtverträge darf nur mit Zustimmung der Vertragspartner eingegriffen werden. Vor der Entscheidung über eine Abrundung ist der Jagdbeirat zu hören.

(3) Abrundungen von Jagdbezirken können auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben oder geändert werden, soweit ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nachträglich entfallen sind. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach dem abschließenden Komma das Wort „Golfplätze,“ angefügt.

bb) In Nummer 4 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Flugplätze“ die Worte „und vollständig eingefriedete Betriebsgelände“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch die Worte „zuständige Behörde“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Die Zwischenüberschrift vor § 7 wird gestrichen.

10. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Forstbehörde“ durch die Worte „Behörde Berliner Forsten“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.“

12. Die Zwischenüberschrift vor § 12 wird gestrichen.

13. § 12 wird aufgehoben.

14. § 13 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. In § 17 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis in einem Landesjagdbezirk sowie“ eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer die Jagd ausüben will, hat nach der Prüfung seine Schießfertigkeit zu erhalten und möglichst zu verbessern. Als Nachweis fortbestehender hinreichender Schießfertigkeit soll für die Erteilung des Jagdscheines alle drei Jahre eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Übungsschießen verlangt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

17. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Komma und dem Wort „die“ die Worte „von der Stiftung Naturschutz Berlin zweckgebunden“ eingefügt.

18. § 22 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jagdbehörde“ die Worte „im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

19. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Örtliche Beschränkungen
(zu § 20 des Bundesjagdgesetzes)

Die Jagd in Naturschutzgebieten ist nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Schutzzweckes erforderlich ist.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die neuen Nummern 3 und 4.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fallwild“ das Komma und der Halbsatz „soweit es sich um Schalenwild handelt,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragungen von Unfall- und Fallwild in die Liste sind unverzüglich, die restlichen Eintragungen sind monatlich vorzunehmen.“

21. § 25 wird aufgehoben.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist im Einzelfall das sofortige Erlegen unerlässlich, um vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu verhindern, so ist das Jagen auch in Schonzeiten erlaubt. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschuss der Jagdbehörde unverzüglich unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung mitzuteilen und ihr auf Verlangen das erlegte Wild vorzuzeigen.“

23. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tut“ durch das Wort „Legt“ ersetzt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

25. § 33 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 2; in ihm wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Diese Befugnis“ ersetzt.

26. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verbesserung des Lebensraums und die Vermeidung von Wildschäden kann durch das Anlegen von Wildwiesen und Wildäckern erfolgen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schalenwild“ durch das Wort „Wild“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für

1. Ablenkfütterungen ohne Jagdausübung zur Vorbeugung gegen Wildschäden,
2. das Füttern von ausgesetztem Wild, um es einzugewöhnen, und
3. die Kirrung von Schwarzwild.“

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 5.

27. § 36 wird aufgehoben.

28. Der Wortlaut des § 39 wird wie folgt gefasst:

„Wild- und Jagdschäden sind der Jagdbehörde anzuzeigen.“

29. Die §§ 40 bis 46 werden aufgehoben.

30. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Datenverarbeitung“ durch das Wort „Wildwacht“ ersetzt.

31. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Jagdbehörde beruft jeweils für die Dauer von vier Jahren insgesamt sieben sachverständige Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger, des Naturschutzes, des Tierschutzes sowie einer wissenschaftlichen Einrichtung der Wildtierforschung in den Jagdbeirat.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Jagdbeirat berät und unterstützt die Jagdbehörde und unterbreitet Anregungen und Vorschläge.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

32. § 49a wird wie folgt gefasst:

„§ 49a

Wildwacht

Die Jagdbehörde kann geeignete Personen damit beauftragen (Wildwächter), Wild außerhalb des Jagdreviers zu beobachten, die betroffene Bevölkerung über das Verhalten gegenüber Wild aufzuklären sowie die zuständigen Behörden über Auffälligkeiten und Gefahren im Zusammenhang mit Wild zu benachrichtigen. Die Wildwächter sollen darauf hinwirken, dass Schäden durch Wild sowie eine Beeinträchtigung des Wildes selbst abgewendet werden. Hoheitliche Eingriffs- und Weisungsbefugnisse dürfen ihnen nicht übertragen werden.“

33. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 12 werden die neuen Nummern 4 bis 10.

cc) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 5“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 9 werden die Worte „§ 34 Abs. 5 Schalenwild“ durch die Worte „§ 34 Abs. 4 Wild“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 2 die Jagd mit Fallen ohne Genehmigung ausübt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186)“ durch die Worte „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 6 oder 8“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 4 oder 6“ ersetzt.

35. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und diesem Gesetz sind die in § 48 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes und in Nummer 23 Abs. 8 und Nummer 27 Abs. 2 und 3 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. April 2006 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, genannten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes.“

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Abs. 9 wird der Klammerzusatz „(Nr. 27 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Nr. 27 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

2. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) die Aufgaben nach § 5 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Berlin.“

Artikel III

Änderung des Gesetzes über die Stiftung Naturschutz Berlin

Das Gesetz über die Stiftung Naturschutz Berlin vom 26. März 1981 (GVBl. S. 514), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1988 (GVBl. S. 2322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Stiftung hat auch die Aufgabe, das Jagdwesen nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Berlin zu fördern.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zweckgebundenen Zuwendungen der Jagdabgabe nach § 21 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Berlin.“

3. In § 8 Satz 2 werden nach den Worten „Überschuss ist“ die Worte „unter Beachtung bestehender Zweckbindungen“ und nach den Worten „und der Landschaftspflege“ die Worte „sowie zur Förderung des Jagdwesens“ eingefügt.

Artikel IV

Neufassung

Die für das Jagdwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Landesjagdgesetz Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Artikel V Satz 1 an geltenden Fassung in neuer Rechtschreibung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Davon abweichend treten Artikel I Nr. 17 und Artikel III am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und Artikel II am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 19. April 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina Michels

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Siebentes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Vom 19. April 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In Nummer 10 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 3 des Gesetztes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Öffentliche Beleuchtung einschließlich der beleuchteten Verkehrszeichen und -einrichtungen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. April 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina M i c h e l s

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald W o l f

Bürgermeister

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 19. April 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. April 2006 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 23 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

   „Aus dem Bereich Verkehr:

   (5) die Durchführung von

   a) Verkehrskontrollen und die Erstellung von Kontrollberichten nach den §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße,

   b) Kontrollen nach den Unterabschnitten 1.8.1.1 und 1.8.1.4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 Nr. 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt."

2. Nummer 33 Abs. 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   „b) die Aufgaben nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 1a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Anerkennung und Aufsicht über Kraftfahrzeugwerkstätten, Schulungsstätten sowie Schulungen nach den Anlagen VIIIc, XVII, XVIIa

und XVIIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Anerkennung von Schulungsstätten nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung und über die Schulungen, einschließlich des Widerspruchsverfahrens, nach § 47b Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,“.

Artikel II

In Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) wird die Angabe „Nummer 18 Abs. 5“ durch die Angabe „Nummer 18 Abs. 4“ und die Absatzbezeichnung „(5)“ durch die Absatzbezeichnung „(4)“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. April 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina Michels

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Sechstes Gesetz

zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Vom 19. April 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt.“

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina Michels

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Drittes Gesetz

zur Änderung des Berliner Zweitwohnungsteuergesetzes

Vom 19. April 2006

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Zweitwohnungsteuergesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2005 (GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 1 wird in Nummer 6 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

   „7. für die Innehabung einer Wohnung, die von einer verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner ist, aus beruflichen Gründen gehalten wird, wenn die gemeinsame Wohnung die Hauptwohnung ist und außerhalb des Landes Berlin liegt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

      „(2) § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 ist erstmalig für den Besteuerungszeitraum 2006 anwendbar sowie für vorherige Besteuerungszeiträume, soweit keine materiell bestandskräftigen Steuerfestsetzungen vorliegen.

      (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen für Besteuerungszeiträume ab 2006 sind aufzuheben oder zu ändern, soweit § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 Anwendung findet.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2006

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Martina Michels

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Harald Wolf

Bürgermeister

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes 12-4 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Waidmannslust

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 12-4 vom 7. April 2005 für das Grundstück Waidmannsluster Damm 182/194, Oraniendamm 64–72 sowie einen Abschnitt des Waidmannsluster Damms und des Oraniendamms im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Waidmannslust, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2006

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies Wanjura	Dr. Michael Wegner
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XVII-25 in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, und Lichtenberg

Vom 14. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in Verbindung mit dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2076), des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVII-25 vom 18. Juli 1995/1. August 1995 mit Deckblatt 1 vom 9. Juni 2005 für die Grundstücke Frankfurter Allee 113, 117 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Am Containerbahnhof, Möllendorffstraße 118 in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, und Lichtenberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt sowie im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin und dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. März 2006

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich	Lompscher
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer	Schulz
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bauen

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XVI-17 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick

Vom 22. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818,1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XVI-17 vom 16. August 1996 mit 1. Deckblatt vom 28. Mai 2003 und 2. Deckblatt vom 31. August 2005 für das Gelände zwischen Friedrichshagener Straße, dem Neuenhagener Mühlenfließ, der Alten Spree, Platz des 23. April und Am Generalshof im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Köpenick, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. März 2006

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht	Schmitz
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat für Bauen und Stadtentwicklung

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-11 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 28. März 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 2-11 vom 19. Juli 2005 für das Gebiet zwischen Rüdersdorfer Straße, Helsingforser Straße, Warschauer Straße, Bahnanlagen und Straße der Pariser Kommune im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauaufsicht, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. März 2006

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer	Schulz
Bezirksbürgermeisterin	Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bauen

Verordnung

über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Berlin an das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter FG – ZuwVOehRiFG)

Vom 31. März 2006

Auf Grund des Artikels 30 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. S. 380) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Die bisherigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Berlin, die nach § 26 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung im Amt bleiben, werden dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zugewiesen, um die sofortige volle Arbeitsfähigkeit und die Besetzung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus seinem gesamten Gerichtsbezirk zu gewährleisten. Die Zuweisung gilt bis zur ersten Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, längstens jedoch bis zum 31. März 2007.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 31. März 2006

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-65 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 4. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-65 vom 16. August 2004 für das Gelände zwischen Otto-Franke-Straße, den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 4065, 4068 und 106/7, Gemarkung Kanne, Flur 4, verbreitertem Glienicker Weg, Glienicker Weg und Adlergestell im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. April 2006

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht	Stahr
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-33 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 11. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-33 vom 20. Juni 2005 für das Gelände zwischen Heerstraße, Döberitzer Weg, Nennhauser Damm und Buschower Weg, Abschnitte des Buschower Weges und der Straße am Rain, sowie für jeweils eine Teilfläche der Grundstücke Nennhauser Damm 121, Heerstraße 614, Buschower Weg 9 und Am Rain 1A, 1B, 1C, 1D im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-394 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 11. April 2006

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-394 vom 28. Oktober 2005 für das Gelände zwischen Staakener Feldstraße, Nennhauser Damm, Brunsbütteler Damm sowie für die Staakener Feldstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz	Röding
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadtrat

Kulturbuch-Verlag GmbH · Postfach 47 04 49 · 12313 Berlin
Postvertriebsstück · A 3227 A · Entgelt bezahlt · Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:
Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: http://www.kulturbuch-verlag.de
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:
vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,65 € zuzüglich Versandspesen
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:
H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Bekanntmachung

**über das Inkrafttreten
des
Staatsvertrages
über die Bestimmung der Aufsicht über die
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
vom 13. Dezember 2005**

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu dem am 13. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag über die Bestimmung der Aufsicht über die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wurden am 31. März 2006 ausgetauscht.

Der Staatsvertrag ist damit gemäß seinem Artikel 9 am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. April 2006

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Bekanntmachung

**über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Staatsvertrages
über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Stiftung Kulturfonds vom 5. April 1995**

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Stiftung Kulturfonds vom 5. April 1995 (GVBl. S. 627) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag am 3. März 2006 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. April 2006

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Flierl